



Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG
FAMILIENKASSE

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Hinblick auf die Abgabe der Familienkasse und den Aufgabenübergang der Kindergeldzahlungen an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit (BA) möchten wir den Kolleginnen und Kollegen der personalverwaltenden Dienststelle Informationen weitergeben, die insbesondere für Kolleginnen, die in ein Beschäftigungsverbot gehen, von Belang sein können.

Für Kinder, die bis zum 31.03.2022 geboren werden, gilt:

Die Familienkasse des LBV ist hier für die Festsetzung des Kindergeldgeldes noch zuständige Familienkasse. Dies gilt unabhängig davon, dass ab Mitte Februar 2022 wegen des abgeschlossenen Zahltags keine zu Kindergeldangelegenheiten eingehende Post mehr bearbeitet werden kann. Zur Beantragung von Kindergeld ist noch der Vordruck des LBV zu verwenden und dem LBV zuzusenden. Kindergeldneuanträge werden – wie die gesamte Kindergeld-Post – der Familienkasse der BA übergeben und dort ab dem 01.04.2022 vorrangig bearbeitet.

Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich ist, bereits jetzt das Kindergeld bei der BA zu beantragen, da die Sonderzuständigkeit des LBV erst mit Ablauf des 31.03.2022 endet. Die BA bittet außerdem, von telefonischen Rückfragen abzusehen, da die Kindergeldfälle noch nicht übergeleitet sind.

Für Kinder, die ab 01.04.2022 geboren werden, gilt:

Ab dem 01.04.2022 geht die Zuständigkeit auf die regionalen Familienkassen der BA über. Kindergeldanträge sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr auf dem Vordruck des LBV zu stellen. Hierfür ist ausschließlich der Vordruck der BA zu verwenden und nur noch dort einzureichen. Bitte händigen Sie daher ab diesem Zeitpunkt keine Vordrucke des LBV mehr aus, die Kindergeldangelegenheiten betreffen.

Weitergehende Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage und den dort eingestellten Informationsscheiben.

Mit freundlichen Grüßen

Landesamt für Besoldung und Versorgung
Baden-Württemberg
- Familienkasse -